

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Asylbewerber in der Anschlussunterbringung der Stadt Langenau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 17.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Langenau betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Langenau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Langenau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Für diese Nutzungen dienen derzeit folgende Gebäude: Achstraße 8, Lutherstraße 12, Öllinger Straße 6 und Riedheimer Straße 3/1.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten und für Personen, die aufgrund der Zuweisung des Landkreises in der Gemeinde anschlussuntergebracht werden müssen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird mit der Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Die Bewohner der Unterkünfte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Unterkunft notwendig ist oder ob es dem/der Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu suchen.
- (2) Sollten Änderungen der soeben genannten Verhältnisse eintreten, so ist dies den Beauftragten der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/ die Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft,
 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
 2. 4 Wochen nicht mehr bewohnt,
 3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt,
 4. sie nur für die Aufbewahrung seines/ihres Hausrats verwendet oder
 5. nicht mehr benötigt, da er/sie sich ein anderes Unterkommen verschafft hat.
- (3) Darüber hinaus kann die Benutzungsgenehmigung geändert werden, insbesondere wenn
 1. sich der Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht,
 2. trotz Mahnung und ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühr nicht bezahlt wird,

3. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften, welche sich aus der jeweiligen Hausordnung ergeben, verstoßen wird,
 4. der/die Benutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 5. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann darüber hinaus in besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei mehrmaligen und gravierenden Verstößen gegen § 4 Absatz 3 Ziffer 3 und 4, im Einzelfall entzogen werden.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom/von der Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Langenau vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Langenau unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) In der Unterkunft ist es untersagt:
 1. Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Tagesbesuch). Solche Besuche dürfen nicht zu Störungen anderer Benutzer/Innen der Einrichtung führen; Besuche über Nacht sind nicht zulässig.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. Tiere zu halten, egal welcher Art, Rasse oder Größe; dies gilt auch, wenn sich das Tier schon zur Zeit des Eintritts in die Obdachlosigkeit im Besitz der/des Benutzers/- in befand;

4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
 7. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände wie Möbelstücke, Fahrräder und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder in den Grünanlagen abzustellen.
- (5) Eine Ausnahme zu den generellen Verboten in Abs. 4 Nr. 3-7 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Langenau und zur Vermeidung unbilliger Härten möglich.
 - (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Langenau insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundzüge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (9) Bei von dem/der Benutzer/In ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderung kann die Stadt Langenau diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (10) Die Stadt Langenau kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Stadt Langenau sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen, nach Voranmeldung, zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und

Nachtzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Langenau einen Zimmerschlüssel zurückbehalten.

- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt Langenau betreten werden.

§ 7 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers/ der Benutzerin ist dessen/ deren Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind zum Beispiel gegeben, wenn:
1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll,
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Langenau und dem Vermieter beendet wird,
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist, wobei der Auszug von Haushaltsangehörigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen ist,
 4. der/die Benutzer/in oder seine/ihre Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
 6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/ Flüchtlinge gegeben ist,
 8. dem/ der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht,
 9. die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
 10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut),

11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.

- (2) Kommt ein/e Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/ die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der/ die Benutzer/in hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Langenau unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Langenau auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Langenau wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Langenau selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Satzung der Stadt Langenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 10 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die jeweils gültige

Hausordnung ist von den Benutzern/innen zu beachten. Die in der Hausordnung festgelegten Regelungen sind zu befolgen und einzuhalten.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Langenau bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Langenau oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen. Die Stadt Langenau kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Hat der/die Benutzer/-in bauliche Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er/sie auf Verlangen der Stadt Langenau verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) Wenn der/die Benutzer/-in seiner/ihrer Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 zur Räumung und sauberen Rückgabe der Unterkunft nicht nachkommt, kann die Stadt Langenau die Unterkunft auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin räumen und säubern. Ein etwaiger Erlös, der gegebenenfalls durch die Verwertung zurückgelassener Sachen (§ 12) durch die Stadt Langenau erlangt wird, kann auf die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nach Satz 1 angerechnet werden.

§ 12 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in oder seine/ihre Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/ die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

Soweit die Verkaufs- oder Versteigerungskosten den zu erwartenden Verkaufserlös voraussichtlich übersteigen, werden die zurückgelassenen und nicht abgeholteten Sachen durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ansonsten werden verwertbare Sachen verkauft oder versteigert und der dabei erzielte Erlös wird für den Eigentümer hinterlegt.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

- (2) Die Haftung der Stadt Langenau, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Langenau keine Haftung.

§ 14 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 16 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Flächenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

für die Unterkunft Achstraße 8	4,00 €
für die Unterkunft Lutherstraße 12	6,00 €
für die Unterkunft Öllinger Straße 6	4,00 €
für die Unterkunft Riedheimer Straße 3/1	8,00 €

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 18 Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

- (1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gehührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gehührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gehührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gehührenpflicht.

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gehührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 20 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 20,- € erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Daniel Salemi
Bürgermeister

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

VI. Ausfertigungsvermerk

Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gemäß § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gern. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.